

82. 1. Kann das Vergehen der Schlerei im Sinne des §. 259 St.G.B.'s nur begangen werden an Sachen, die für den Hauptthäter, als er sie erlangte, fremde waren?

2. Hat der Pächter, welcher sich die Verfügungsgewalt über seine eigenen beweglichen Sachen durch ein Vergehen gegen den §. 289 St.G.B.'s verschafft hat, diese Sachen mittels einer strafbaren Handlung im Sinne des §. 259 St.G.B.'s erlangt?

St.G.B. §§. 259, 289.

II. Straffenat. Urt. v. 31. Januar 1890 g. S. u. Gen. Rep. 3300/89.

I. Landgericht Stettin.

Der in Vermögensverfall geratene Angeklagte M. hatte von dem Schöfste des Pastors L. in C., welches er gepachtet hatte, trotz des ausdrücklichen Verbotes des Verpächters und obwohl er demselben

fällige Pachtgelder verschuldete, fast sämtliche eingebrachte Inventariestücke und Früchte unter Beihilfe des Angeklagten H. fortgeschafft. Die Strafkammer verurteilte den Angeklagten M. wegen Vergehens gegen den §. 289 St.G.B.'s, den Angeklagten H. wegen Beihilfe zu diesem Vergehen und den Angeklagten D., welcher einen Teil der fortgeschafften Sachen von seinem Schuldner M. an Zahlungsstatt angenommen hatte, wegen Vergehens gegen den §. 259 St.G.B.'s. Die von dem Angeklagten D. gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte D. macht in seiner Revision geltend, daß das Vergehen der Fehler im Sinne des §. 259 St.G.B.'s nur verübt werden könne an Sachen, welche für den Hauptthäter, als er sie erlangt, fremde gewesen seien. Eine solche Einschränkung des Begriffes der Fehler ist jedoch weder aus dem Wortlaute noch aus dem Zwecke des Gesetzes herzuleiten. Der §. 259 spricht nicht von fremden Sachen, sondern schlechthin von Sachen, welche mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind. Seinem Zwecke nach ist das Gesetz gerichtet gegen die Bestärkung und Sicherung des durch eine strafbare Handlung hervorgebrachten rechtswidrigen Zustandes. Allerdings setzt der §. 259 voraus, daß die Sache, auf welche sich die Fehler bezieht, mit Verletzung der Vermögensrechte eines anderen erlangt und so durch die strafbare Hauptthat eine rechtswidrige Vermögenslage geschaffen ist, welche in ihrer Dauer nicht aufrechterhalten und den Ansprüchen des Verletzten gegenüber nicht gesichert werden soll. Hierbei ist es indes ohne entscheidende Bedeutung, ob der Hauptthäter Eigentumsrechte an der Sache hat oder nicht. Das Vermögen umfaßt nicht nur das Eigentum, sondern auch andere Rechte. Zu dem Vermögen gehört auch das Recht an einer fremden Sache, und der rechtswidrige Eingriff in ein solches Recht stellt die Verletzung eines Vermögensrechtes dar. Wenn daher der Eigentümer seine von ihm verpfändete Sache dem Faustpfandgläubiger, der sie in Besitz hat, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, so verletzt er ein fremdes Vermögensrecht; er begeht aber auch eine strafbare Handlung im Sinne des §. 289 St.G.B.'s und „erlangt“ durch die strafbare Handlung die Sache. Denn eine Sache erlangen im Sinne des §. 259 St.G.B.'s bedeutet nichts anderes, als sich die thatsächliche Verfügungsgewalt

über die Sache verschaffen; diese Gewalt verliert der Eigentümer, welcher seine Sache zum Faustpfande giebt, und er erlangt sie dadurch wieder, daß er die Sache aus dem Pfandbesitze des Gläubigers wegnimmt.

Die Rechte des Faustpfandgläubigers hat nach §. 395 I. 21 A.L.R.'s auch der Verpächter, in dem Bereiche seiner Macht befinden sich die Pflichten des Pächters, sie sind seiner thatsächlichen Einwirkung zugänglich, und sein Verhältnis zu denselben hat einen dem Besitze ähnlichen Charakter. Die thatsächliche Verfügungsgewalt des Pächters dagegen ist hierdurch geschwächt und beeinträchtigt; er erlangt sie in vollem Umfange wieder, wenn er die Sachen aus dem Pachtgrundstücke und dadurch aus dem thatsächlichen Machtbereiche des Verpächters fortzuschafft. Der Pächter, welcher sich die Verfügungsgewalt über seine eigenen beweglichen Sachen durch ein Vergehen gegen §. 289 St.G.B.'s verschafft hat, hat somit gleichfalls die Sachen mittels einer strafbaren Handlung erlangt, und derjenige, welcher, hiervon unterrichtet, dieselben seines Vorteiles wegen an sich bringt, ist Fehler im Sinne des §. 259 St.G.B.'s.

In dem angefochtenen Urteile ist festgestellt, daß die Inventariestücke und Früchte von dem Pfarrhose auf das Grundstück des damals nicht anwesenden Angeklagten D. geschafft worden sind, und dadurch das Vergehen gegen §. 289 St.G.B.'s vollendet war, daß D. aber demnächst verschiedene dieser Sachen, obwohl er erfahren hatte, daß dieselben wider den Willen des Pfarrers L. und unter Verletzung des ihm als Verpächter zustehenden Pfandrechtes von dem Pfarrhose entfernt waren, von M., dessen üble Vermögenslage er kannte, an Zahlungsstatt angenommen hat, um sich sichere Befriedigung für seine Forderung zu verschaffen. Die Annahme des Vorderrichters, daß D. hiernach seines Vorteiles wegen Sachen, von denen er wußte, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, an sich gebracht und sich eines Vergehens gegen §. 259 St.G.B.'s schuldig gemacht hat, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.